

<p style="text-align: center;">Alte Fassung Studentenwerksgesetz (StudWG)</p>	<p style="text-align: center;">Studentische Änderungsvorschläge vom Vorbereitungstreffen am 12.05.04, basierend auf den Empfehlungen der LAK und der Kommission zur „Reform des Studentenwerks“</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung: Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung u. Kultur</p>
<p>§ 1 Aufgaben</p>		
<p>(1) Zur sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung der Studenten wird für die Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, das Studentenwerk Berlin errichtet.</p> <p>(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen sowie Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.</p> <p>(4) Vermögensgegenstände der Hochschulen im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771), die bisher Aufgaben im Sinne von Absatz 1 gedeutet haben, werden auf das Studentenwerk Berlin übertragen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.</p>	<p>(1) Zur sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung der Studierenden wird für die Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, das Studentenwerk Berlin errichtet.</p> <p>(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen sowie Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit. Das Studentenwerk unterstützt in seinem Handeln die studentische Eigeninitiative und räumt ihr einen breiten Gestaltungsspielraum ein.</p> <p>(4) alte Fassung</p> <p>(5) Die studentischen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(6) Die studentischen Mitglieder sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. <u>Die dafür anfallenden Kosten trägt das Studentenwerk.</u></p>	<p>(1) Aufgabe des Studentenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung <u>der Studierenden</u> der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.</p> <p>(2) Das Studentenwerk kann seine Einrichtungen auch anderen Angehörigen der betreuten Hochschulen sowie Angehörigen anderer Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Studentenwerk erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.</p> <p>(4) Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen; Absatz 3 gilt entsprechend. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. <u>§ 65 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung</u></p>
<p>§ 2 Rechtsstellung</p>		
<p>(1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt</p>	<p>Alte Fassung</p>	<p>(1) Das Studentenwerk ist eine rechtsfähige Anstalt des</p>

<p>des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Die Staatsaufsicht wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt.</p> <p>(3) Durch Gesetz oder Rechtsverordnung können dem Studentenwerk weitere Aufgaben übertragen werden. Bei der Durchführung dieser Aufgaben unterliegt es der Fachaufsicht, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist.</p> <p>(4) Über Widersprüche gegen Bescheide nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz entscheidet der Geschäftsführer.</p>		<p>öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(2) Die Rechtsaufsicht wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.</p>
<p>§ 3 Organe Organe des Studentenwerks sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.</p>	<p>§ 3 Organe Organe des Studentenwerks sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 3 Organe Organe des Studentenwerks sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.</p>
<p>§ 4 Vorstand und Geschäftsführer</p>	<p>§ 4 Vorstand und Geschäftsführung</p>	<p>§ 4 Aufsichtsrat</p>
<p>(1) Dem Vorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei hauptberufliche Mitglieder der Hochschulen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, 2. drei Studenten im Hauptstudium, 3. ein Beschäftigter des Studentenwerkes, 4. der Geschäftsführer als geschäftsführender Vorsitzender mit beratender Stimme. <p>Ein Mitglied des Personalrates des Studentenwerkes nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt; unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf der Bestellung erfolgen kann, bestimmt die Satzung. Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat jeder Universität eines, die übrigen im Wechsel den anderen Hochschulen an; ihre Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Akademischen Senat der jeweils entsendenden Hochschule. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird im Benehmen mit dem Personalrat des Studentenwerkes für dessen Amtszeit bestellt. Die</p>	<p>(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 3 Studierende unterschiedlicher Hochschulen b) Zwei Vertreterinnen und / oder Vertreter des Studentenwerks /-Studierendenwerkes c) Ein hauptberufliches Mitglied der Hochschule, das in der Lehre tätig sein soll <p>Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Studentenwerk / Studierendenwerkes b) 1 Mitglied des Personalrats c) Ein oder eine Vertreterin der Studentinnenschaften der Hochschulen des Landes Berlin, soweit die Studierenden der Hochschule nicht stimmberechtigt im Vorstand vertreten sind. <p>(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bei der Benennung der Vertreterinnen des Studentenwerkes / Studierendenwerkes ist darauf zu achten, dass die soziale Beschäftigungsstruktur 	<p>(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder der Leitungen der Hochschulen, 2. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Hochschulen, 3. zwei Mitglieder, die über berufliche Erfahrungen aus den Bereichen Wohnungswirtschaft, Gastronomie oder Soziales verfügen, 4. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. <p>Die Mitglieder nach Nummer 1 werden von den Hochschulleitungen gemeinsam bestimmt. <u>Die Mitglieder nach Nummer 2 werden von den studentischen Mitgliedern der Akademischen Senate der Hochschulen gewählt, die zum Zweck der Wahl einen gemeinsamen Wahlausschuss bilden. Die Vertreter und Vertreterinnen nach Nummer 3 werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag der Geschäftsführung des Studentenwerkes bestimmt.</u></p>

<p>Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 für ein Jahr bestellt. Erneute Bestellung ist möglich. Für die Vertreter gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Rechtsstellung des Geschäftsführers wird durch Dienstvertrag geregelt. Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.</p> <p>(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Beschluss des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, wenn rechtliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken vorliegen. In diesen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Vorstand in einer dringenden Angelegenheit eine Entscheidung nicht rechtzeitig trifft.</p>	<p>des Studentenwerks / Studierendenwerks wiedergespiegelt wird.</p> <p>b) Bei den Gruppenvertretungen erfolgt die Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe.</p> <p>(3) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen wird vom Verwaltungsrat aus den Gruppen gewählt. Die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt nach der geschäftsordnungsgemäßen Vertretung.</p> <p>(4) Die Regelung der Amtszeit wie der Wiederwahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Regelung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 6 Ziffer 7)</p> <p>(5) Den Vorsitz führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Die Diskussionsleitung erfolgt durch einen Studierenden vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die GO.</p> <p>(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine Geschäftsordnung existiert, gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sinngemäß.</p>	<p>(2) Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 haben jeweils einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung und u des Personalrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Nummer 1 und 3 beträgt <u>vier</u> Jahre, die der Mitglieder nach Nummer 2 zwei Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist.</p> <p>(5) Den Vorsitz im Aufsichtsrat <u>führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats</u>. Es kann sich vertreten lassen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <u>mindestens</u> die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(6) Die studentischen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(7) Die studentischen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und sozialrechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen.</p> <p>(8) <u>Der Aufsichtsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Satzung, 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der
---	---	--

		<p>Geschäftsführung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, 4. Billigung des Entwurfs und Beschluss des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 LHO) 5. Entlastung der Geschäftsführung (§ 109 Abs. 3 Satz 2), 6. Beschluss über den Rahmenvertrag, 7. Beschluss über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 2), 8. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden, 9. Erlass und Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Wohnheimplätzen, 10. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für grundsätzlich bedeutsam hält. <p>Die Satzung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.</p>
<p>§ 5 Aufgaben des Vorstands und des Geschäftsführers</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Vorstands und des Geschäftsführung</p>	<p>§ 5 Aufgaben der Geschäftsführung</p>
<ol style="list-style-type: none"> (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Geschäftsführers vorgesehen ist. Im übrigen führt der Geschäftsführer im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Vorstandes die laufenden Geschäfte. (2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt der Geschäftsführer das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis gemäß Absatz 1 sind Dritten gegenüber unwirksam. (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Verwaltungsrat bedarf. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand leitet das Studentenwerk, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gegeben ist. (2) Der Vorstand ist in allen Fragen zuständig, die finanzielle, organisatorische und personelle Auswirkungen im Studentenwerk haben, die zu Veränderungen im Wirtschaftsplan führen, die Auswirkung auf zukünftige Wirtschaftspläne haben oder die Auswirkungen auf eine größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben. (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Satzungen und Richtlinien des Studentenwerks 2. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten für die Nutzung von Einrichtungen und 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechenschaftsbericht. (2) Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt die Geschäftsführung das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. (3) Die Geschäftsführung erhält auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Die Bestellung der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. (4) Die Geschäftsführung <u>kann</u> sich eine Geschäftsordnung geben.

	<p>Leistungen des Studentenwerks</p> <ol style="list-style-type: none">3. Beschluss über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks, deren eventuelle Schließung sowie Zustimmung zum Verkauf von Einrichtungen, die vom Studentenwerk verwaltet werden.4. Beschlussfassung über Leistungsverträge mit Dritten einschließlich des Landes Berlin5. Beschlussfassung über Zielvereinbarungen mit Organisationseinheiten des Studentenwerks6. Begleitung des Controlling der Leistungsverträge, Zielvereinbarungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung7. Beschlussfassung über Organisationsveränderungen des Studentenwerks8. Aufstellung einer Investitionsplanung des Studentenwerks9. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans10. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden. <p>(5) Der Vorstand wird zur Wahrnehmung seiner Aufgaben regelmäßig von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer informiert. Den Mitgliedern des Vorstands sind die notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(6) Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsgruppen einzurichten, der auch externe Mitglieder angehören können.</p> <p>(7) Aufgaben der Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Studentenwerks / Studierendenwerks im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands.2. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das Studentenwerk / Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen seiner Befugnisse sind	
--	--	--

	<p>Dritten gegenüber wirkungslos.</p> <p>3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiters des Studentenwerks / Studierendenwerks vertreten. Die Ernennung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.</p> <p>4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Beschluss des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, wenn rechtliche oder schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken vorliegen. In diesem Fall entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands. Das gleiche gilt, wenn ein Beschluss des Vorstands in einer dringlichen Angelegenheit nicht rechtzeitig zustande kommt.</p>	
<p>§ 6 Verwaltungsrat</p>	<p>§ 6 Verwaltungsrat</p>	<p>Entfällt – Neuregelung Aufsichtsrat in § 4</p>
<p>(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Mitglieder, die vom Senat von Berlin bestellt werden, darunter die für Hochschulen und für Soziales zuständigen Senatsmitglieder, 2. vier Studenten im Hauptstudium, 3. Beschäftigter des Studentenwerkes, der vom Personalrat bestimmt wird. <p>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, soweit sie nicht dem Senat angehören, üben diese Funktion bis zur Bestellung neuer Mitglieder aus. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden für ein Jahr gewählt. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird für die Amtszeit des Personalrates bestimmt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 üben ihr Amt bis zur Wahl oder Bestimmung ihrer Nachfolger aus. Die Mitglieder des Senats von Berlin können sich durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung vertreten lassen. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates wird je ein Vertreter benannt; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat hat als stimmberechtigte Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) 8 Studierende, b) 3 hauptberufliche Mitglieder der Hochschule, die in der Lehre tätig sein sollen, c) 4 Mitarbeiterinnen oder des Studentenwerks / Studierendenwerks, d) 1 Vertreterin oder Vertreter der für das Studentenwerk / Studierendenwerk zuständigen Senatsverwaltung 2. Der Verwaltungsrat hat als beratende Mitglieder: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Mitglieder des Vorstands, b) je Hochschule¹ hauptberufliches Mitglieder der Hochschule, das nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist. Das Mitglied soll in der aktiven Lehre tätig sein. c) 1 Studierende oder Studierender je Hochschule, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat 	

<p>(2) Der Geschäftsführer, die Leiter der Hochschulen sowie ein Mitglied des Personalrates des Studentenwerkes, die sich vertreten lassen können, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ferner mit beratender Stimme je ein Student derjenigen Hochschulen teilnehmen, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in der laufenden Amtszeit nicht durch stimmberechtigte Studenten vertreten sind; für die genannten Studenten wird je ein Vertreter gewählt.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats oder ein Vertreter. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(4) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.</p>	<p>vertreten ist,</p> <p>d) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats</p> <p>e) Ein oder eine Vertreterin der Studentinnenschaften der Hochschulen des Landes Berlin</p> <p>3. Die Verteilung der Mandate der Studierenden ergibt sich aus folgenden Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FU - HU - TU - FHTW und TFH - UdK und HfM Hans Eisler - FHW und EFH - KHW und ASFH - HfS und KFH <p>Bei Hochschulen, die in einer Gruppe aufgeführt sind, ist bei der erstmaligen Besetzung die Hochschule zu berücksichtigen, bei der im vorangegangenen Semester mehr Studierende immatrikuliert waren. Nach Ablauf der Amtszeit geht das Mandat auf die andere Hochschule in dieser Gruppe über. Im Einvernehmen zwischen den Studierendenschaften kann ein Wechsel unterbleiben.</p> <p>4. Die Verteilung der Mandate der hauptberuflichen Hochschulmitglieder ergibt sich aus folgenden Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FU, HU, TU - Fachhochschulen - Künstlerische Hochschulen einschließlich UdK. <p>Bei der erstmaligen Besetzung geht das Mandat an die Hochschule, die in der jeweiligen Gruppe im der Wahlperiode vorangehenden Semester die meisten Studierende hatte. Nach Ablauf der Amtszeit geht das Mandat auf die nächste Hochschule in der Reihenfolge der Studierendenzahlen über.</p> <p>5. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird ihre oder seine Vertretung wie folgt geregelt:</p>	
---	---	--

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>a) Die Mitglieder, die aus einer ständig im Verwaltungsrat vertretenen Einrichtungen kommen, werden von ihrer ständigen Stellvertreterin oder ihrem ständigen Stellvertreter vertreten.</p> <p>b) Die Mitglieder die aus einer Gruppe von Hochschulen gemäß Ziffern 3 oder 4 kommen, werden vom beratenden Mitglied der anderen Hochschule dieser Gruppe vertreten. In den Fällen der Ziffer 4 erfolgt die Vertretung in der dort genannten Reihenfolge.</p> <p>6. Die Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt folgendermaßen:</p> <p>a) Studierende werden vom Studierendenparlament ihrer Hochschule gewählt.</p> <p>b) Die hauptberuflichen Hochschulmitglieder, die in der Lehre tätig sein sollen, werden auf Vorschlag des Studierendenparlaments gewählt.</p> <p>c) Die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Studentenwerk werden vom Personalrat bestellt. Dabei soll die soziale Struktur der Beschäftigten berücksichtigt werden.</p> <p>d) Das Mitglied aus der Senatsverwaltung wird von der zuständigen Senatorin oder dem zuständigen Senator aus dem für das Studentenwerk zuständigen Arbeitsgebiet benannt.</p> <p>e) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch die nach dem Geschäftsplan zuständigen Person vertreten.</p> <p>f) Die Vertretung der Mitglieder aus dem Studentenwerk / Studierendenwerk, der Senatsverwaltung und den mit einem ständigen Sitz vertretenen Hochschulen wird von den jeweiligen Einrichtungen benannt.</p> <p>g) Die Vertretung der studentischen Mitglieder erfolgt innerhalb der in Nr. 3 genannten Gruppen nach der dort aufgeführten Reihenfolge durch die beratenden Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> | |
|--|--|--|

	<p>7. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet mit Rücktritt, durch Neubenennung durch die entsendende Einrichtung oder durch Ende der Amtszeit. Im letzten Fall endet die Amtszeit jedoch erst mit der Nominierung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die studentischen Mitglieder übergeben die Geschäfte persönlich an ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger. Die ausscheidenden Gremienmitglieder sind verpflichtet, ihren Nachfolgern die Geschäfte persönlich zu übergeben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>8. Die oder der Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Studierenden stellen den stellvertretenden Vorsitz, dem die Diskussionsleitung der Sitzungen obliegt.</p> <p>9. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgruppen einsetzen, der auch externe Personen angehören können.</p>	
<p>§ 7 Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates</p>	<p>Entfällt, geregelt in § 6 Ziffer 6</p>	
<p>(1) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden je eines von den studentischen Mitgliedern des Konzils jeder Universität, die übrigen in einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Reihenfolge der anderen Hochschulen vom Studentenparlament oder von den studentischen Mitgliedern des Konzils der jeweiligen Hochschule gewählt; entsprechendes gilt für die Wahl ihrer Vertreter nach § 6 Abs. 1 Satz 7; Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der Studenten und ihrer Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2.</p> <p>(2) Ist eines der im Absatz 1 genannten Wahlgremien nicht gebildet worden oder führt es die Wahl nicht durch, tritt an seine Stelle der Akademische Senat der jeweiligen Hochschule; nimmt auch dieser die Aufgaben nicht wahr, bestellt der Leiter der Hochschule die Mitglieder</p>		

des Verwaltungsrates.		
§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats		
<p>(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Satzung (§ 12), 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 4 Abs. 1) und ihrer Vertreter, 3. Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer (§ 4 Abs. 2 Satz 7) 4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, 5. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes, 6. Billigung des Entwurfs und Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 LHO), 7. Entlastung des Vorstands (§ 109 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 110 LHO), 8. Beschluss über die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerkes (§ 1 Abs. 2), 9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft bei Arbeitgeberverbänden, 10. Erlass und Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Wohnheimplätzen, 11. Beschlüsse in Fällen von § 4 Abs. 3, 12. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat für grundsätzlich bedeutsam hält. Die Satzung kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben übertragen. <p>(2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu verlangen. Er nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.</p>	<p>(1) Aufgaben des Verwaltungsrats: Ziffern 1 bis 4 unverändert</p> <p>Ziffer 5: Feststellung des Wirtschaftsplans</p> <p>Ziffer 6. Bisherige Ziffer 7</p> <p>Ziffer 7: bisherige Ziffer 11</p> <p>Ziffer 8: Zustimmung zu einer Änderung der Rechtsform des Studentenwerkes</p> <p>Ziffer 9: bisherige Ziffer 12</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat wird von der Geschäftsführung und dem Vorstand laufend über wichtige Vorgänge im Studierendenwerk informiert</p>	
§ 9 Beschlussfähigkeit	§ 9 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN	§ 9 Übergangsregelungen
Die Organe des Studentenwerkes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und die Sitzung nach Maßgabe der	Die Gremien des Studentenwerkes / Studierendenwerks einschließlich der Arbeitsgruppen tagen in der Regel öffentlich, solange nicht Personaleinzelangelegenheiten	(1) Der Aufsichtsrat hat sich spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Mit der Konstituierung sind der Verwaltungsrat und der

<p>Geschäftsordnungen (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5) ordnungsgemäß einberufen worden ist.</p>	<p>behandelt werden. In begründeten Einzelfällen kann die Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Nicht-Öffentliche Teil findet am Ende der Sitzung statt.</p>	<p>Vorstand aufgelöst. Die Satzung nach § 8 ist spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Aufsichtsrats zu beschließen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer bleibt bis zum Ende seines Dienstverhältnisses im Amt.</p> <p>(3) Die Beamten und Beamtinnen des Studentenwerks bleiben Beamte und Beamtinnen des Landes Berlin. Personalstelle ist das Studentenwerk, Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde ist die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Neue Beamtenverhältnisse werden nicht begründet.</p>
<p>§ 10 Finanzen</p>	<p>§ 10 Finanzen</p>	<p>§ 6 Finanzen</p>
<p>(1) Das Studentenwerk besitzt eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.</p> <p>(2) Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird; das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen. Das Studentenwerk erhebt von den Studenten der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studenten der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studenten. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die Höhe der Beiträge von Studenten, deren Verweildauer an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Förderungshöchstdauer nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S 645,</p>	<p>(1) Das Studentenwerks besitzt eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.</p> <p>(2) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre eben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin <u>und einer 2/3 Zustimmung des Verwaltungsrates des Studentenwerks</u>. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.</p> <p>(3) Das Studentenwerks erhebt von den <u>Studentinnen und Studenten aller Hochschulen des Landes Berlin, aller hochschulähnliche Einrichtungen des Landes Berlin und aller Einrichtungen die einen akademischen Titel innerhalb Berlins vergeben</u>, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. <u>Es kann keine Ausnahmen von dieser</u></p>	<p>(1) Das Studentenwerks besitzt eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.</p> <p>(2) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre eben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.</p> <p>(3) Das Studentenwerks erhebt von den <u>Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden der internen Studiengänge der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege</u>, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser</p>

<p>GVBl. S. 950) übersteigt, kann nach Maßgabe der Überschreitung der Förderungshöchstdauer gestaffelt werden. Die erhöhten Beitragssätze dürfen frühestens erhoben werden, wenn die Verweildauer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Förderungshöchstdauer um mehr als zwei Semester überschreitet. Der Höchstbetrag kann bis auf das Fünffache des Regelbeitrages festgesetzt werden. Das für das Studentenwerk Berlin zuständige Mitglied des Senats von Berlin regelt nach Anhörung des Vorstands des Studentenwerks in einer Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Beiträge, 2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht, 3. die für die Stafflung der Beiträge maßgebliche Verweildauer, 4. die Anpassung der Stafflung an Änderungen der Förderungshöchstdauerverordnung und 5. Ausnahmen von den erhöhten Beitragssätzen im Falle besonderer sozialer Härte. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt. <p>(4) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.</p>	<p><u>Regel geben.</u> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der <u>Studentinnen und Studenten</u>. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt <u>zusammen mit dem Verwaltungsrat des Studentenwerks</u> in einer Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Beiträge, 2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht, 3. Ausnahmen von den Beitragserhebungen für Fernstudierende. <p>Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen <u>oder Verwaltungen</u> kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.</p>	<p>Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der <u>Studierenden</u>. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt <u>nach Anhörung des Vorstands des Studentenwerks</u> in einer Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der Beiträge, 2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht, 3. Ausnahmen von den Beitragserhebungen für Fernstudierende. <p>Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten des Studentenwerks Berlin haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.</p>
<p>§ 11 Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Studentenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten des Studentenwerks sind nach den für die Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln. (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt der Geschäftsführer wahr. Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten. 	<p>§ 11 Beschäftigte</p> <p>Alte Fassung</p>	<p>§ 11 Beschäftigte</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das Studentenwerk besitzt Arbeitgebereigenschaft. (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Der Aufsichtsrat kann sich die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Angestellten in leitenden Funktionen sowie die Übertragung solcher Funktionen vorbehalten.

<p>(3) Dienstherr der Beamten ist das Land Berlin. Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde ist das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, soweit § 3 des Landesbeamtengesetzes nichts anderes bestimmt.</p>		
<p>§ 12 Satzung</p> <p>(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des Studentenwerks enthält. Die Satzung bestimmt, ob und in welcher Weise Vertreter anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken. Sie regelt die Befugnisse studentischer Selbstverwaltungsgremien in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen. Die Satzung bedarf der Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Sie ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzugeben.</p> <p>(2) Vordringlich wichtige Teile der Satzung können vorab erlassen werden. Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 12 Satzung</p> <p>(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Studentenwerks, 2. die Zusammensetzung der Geschäftsführung, 3. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken, 4. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen, 5. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder und die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen. <p>(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p><u>(3) Die Satzung ist im Berliner Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	<p>§ 12 Satzung</p> <p>(1) Das Studentenwerk gibt sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Studentenwerks, 2. die Zusammensetzung der Geschäftsführung, 3. ob und in welcher Weise Vertreter und Vertreterinnen anderer Bildungseinrichtungen nach § 1 Abs. 2 an der Selbstverwaltung des Studentenwerks mitwirken, 4. die Befugnisse studentischer Selbstverwaltung in den der Zuständigkeit des Studentenwerks unterliegenden Einrichtungen, 5. die Aufwandsentschädigung für die studentischen Mitglieder des Aufsichtsrats und die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen. <p>(2) Die Satzung bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Neue Fassung</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Studentenwerksgesetz vom 8. März 1973 (GVBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel III § 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), außer Kraft.</p>